

10. Änderungssatzung

zur

Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 700) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft-AöR in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt,
Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges | 118,00 € |
| b) | zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand
vor Ort je angefangene 15 Minuten | 44,26 € |
| c) | zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des
Fäkalschlammes je eingesammelten
angefangenen Kubikmeter | 19,40 €.“ |

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt,
Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges | 118,00 € |
| b) | zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand
vor Ort je angefangene 15 Minuten | 44,26 € |
| c) | zusätzliche Gebühr für die Beseitigung
des Abwassers je eingesammelten
angefangenen Kubikmeter | 0,96 €.“ |

3. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die erforderlichen Tätigkeiten vor Ort nicht begonnen, ist die Grundgebühr für An- und Abfahrt mit 88,52 € zu entrichten.“

II.

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Holzminden, den 30. Juni 2026

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Christian Belke